

Geschäftsbedingungen

zum entleihen technischer Ausstattung für Veranstaltungen beim Kulturreferat
Veranstaltungen & Programme Technik (Maria-Probst-Str. 47, 80939 München, Tel.: 089/233-340 20)
I Pflichten des Ausleihers

1. Der Ausleiher hat die Leihsache schonend zu behandeln. Eventuelle Hinweise vom Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) in Bezug auf die Leihsache sind vom Ausleiher zu beachten.
2. Der Ausleiher ist verpflichtet, das in der Anlage zu diesem Leihvertrag bzw. im Angebot aufgelistetes Equipment vor Beschädigung und Verlust (insbesondere vor Witterungseinflüssen und Diebstahl) zu bewahren. Dies gilt insbesondere den Aufbau-, Proben-, Veranstaltungs- und Abbauzeiten.
3. Zeigt sich im Laufe des Verleihs ein Mangel der geliehenen Sache, so hat der Ausleiher das Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) unverzüglich z.B. schriftlich per Fax Anzeige zu machen.
4. Der Ausleiher hat die Eignung des Aufbauortes für die aufzustellenden Leih Sachen sicher zustellen. Mehraufwendungen, die dem Verleiher durch einen ungeeigneten Aufbauort entstehen, hat der Ausleiher zu tragen. Alle von Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) geforderten Stromanschlüsse müssen VDE 0100 entsprechen. Der Veranstaltungsort muß der Versammlungstättenverordnung entsprechen. Alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen von Behörden müssen vom Ausleiher eingeholt werden.
5. Bei der Ausleihe von drahtlosen Mikrophananlagen in den Bereichen III (VHF), IV und V (UHF) so wie Betriebsfunkgeräten hat der Ausleiher sicherzustellen, daß ein Einsatz der Anlagen nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation (RegTP) erfolgt. Die Ausleihe an Dritte ist nicht statthaft. Zuwiderhandlungen ziehen den Ausschluß von künftigen Entleihungen nach sich.

II Zurückbehaltungsrecht

1. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Leihsache steht dem Ausleiher nach Ablauf der Verleihszeit nicht zu.

III Kündigung des Vertrages

1. Der Vertrag ist von beiden Seiten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündbar. Einer vorherigen Anzeige der Kündigung bedarf es nicht.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein nachweisbarer Eigenbedarf des Kulturreferates vorliegt oder bei einem schuldhaften Verstoß des Ausleihers gegen seine Sorgfaltspflicht.
3. Eine Vereinbarung ist zustande gekommen wenn der Ausleiher von einem Mitarbeiter des Kulturreferats, telefonisch, schriftlich oder per eMail eine Zusage für das gesamte oder einen Teil des zur Verfügung gestellten Equipment erhalten hat.
4. Wird die Vereinbarung fünf Werktage vor dem Ausgabetermin vom Ausleiher Storniert, werden 50 Prozentpunkte der zu entrichtenden Kosten fällig.
5. Wird die Vereinbarung einen Werktag vor dem Ausgabetermin vom Ausleiher Storniert, werden 100 Prozentpunkte der zu entrichtenden Kosten fällig.

IV Rückgabe und Stornierung

1. Wird nach Ablauf der Verleihszeit der Gebrauch der Sache vom Ausleiher fortgesetzt, so verlängert sich auch ohne Widerspruch von Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) der Leihvertrag nicht.
2. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Rückgabe kann das Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) die entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Das Recht von Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Die vorstehend vereinbarte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch des Verleihers angerechnet.
3. Eine Vereinbarung kommt zustande wenn ein Antrag (online oder schriftlich) gestellt wurde und der Antragsteller eine Zusage (schriftlich oder mündlich) von einem Mitarbeiter des Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) bekommen hat.
4. Wird eine Vereinbarung nicht fristgerecht storniert ist eine Aufwandsentschädigung zu entrichten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung stellt sich wie folgt:
Stornierung 5 Werktage vor dem Ausgabetermin 25 Prozentpunkte des Kostenbeitrages.
Stornierung 1 Werktag vor dem Ausgabetermin 50 Prozentpunkte des Kostenbeitrages.
Wird die Vereinbarung nicht storniert und das Material auch nicht abgeholt ist der gesamte Kostenbeitrag zu entrichten.
5. Weiterhin werden sämtliche Auslagen, die beim Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) angefallen sind, in Rechnung gestellt.

V Haftung des Ausleihers

1. Der Ausleiher haftet gegenüber dem Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.

2. Der Ausleihers haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Leihgegenstände (insbesondere Feuer- und Wasserschäden, Transportschäden, Beschädigung der Leihgegenstände während der Benutzung und Abhandenkommen der Leihgegenstände), auch wenn ihm kein Verschulden trifft. Haftungszeitraum ist der Transportbeginn bis zur Rückgabe der Leihgegenstände. Dies gilt nicht, soweit der Schaden an den Geräten vom Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) zu vertreten ist.

3. Im Falle einer Haftung des Ausleihers gemäß V. (2) hat dieser dem Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) den Neuwert der Leihgegenstände zu ersetzen, soweit eine Reparatur der Leihgegenstände unmöglich oder unwirtschaftlich wäre. Eine weitergehende Haftung des Ausleihers gemäß V.(1) bleibt davon unberührt.

4. Bei schuldhaften Verstößen gegen die sich aus IV.(4) und (5) ergebenden Pflichten haftet der Ausleiher für alle sich daraus ergebende Folgen.

VI Gewährleistung durch das Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik)

1. Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) leistet Gewähr für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Das Recht des Ausleihers wegen Mängel den Vertrag zu kündigen oder Schadensersatz zu verlangen, wird mit der Maßgabe gewährleistet, daß das Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) nicht für Mängel an der Leihgegenstände haftet, die bereits beim Abschluß des Leihvertrages vorhanden waren und die das Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) nicht zu vertreten hat.

3. Die Verpflichtung vom Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) zur Leistung von Schadensersatz wegen eines Mangels an der Leihgegenstände ist- so weit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird- begrenzt auf die Haftpflichtversicherung vom Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik). Die Höhe der Haftpflichtversicherung beträgt € 1.000.000,00 bei Sachschäden, sowie € 3.000.000,00 bei Personenschäden.

4. Im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz leistet Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) Gewähr ohne die Begrenzung gemäß VI. (3)

VII Haftung des Kulturreferats Veranstaltungen und Programme (Technik)

1. Für schuldhafte Vertragsverletzungen durch das Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) haftet das Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) für Schäden des Mieters, sofern diese von Angestellten des Kulturreferats Veranstaltungen und Programme (Technik) bei der Durchführungen des Mietvertrages verursacht werden; VI. (3) und (4) gelten entsprechend.

2. Soweit auf Grund obiger Vereinbarung die Haftung vom Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) beschränkt ist, gilt dies auch für außervertragliche Ansprüche.

3. Im Falle von Funktionsstörungen des Equipments nach einer Kopplung mit fremden Equipment und/ oder bei Bedienungsfehlern durch Fremdpersonal hat der Mieter keinerlei Ansprüche gegen das Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik), es sei denn das Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) hat die Kompatibilität mit dem Fremdequipment ausdrücklich schriftlich zugesichert. Dies gilt nicht wenn die Kopplung nicht Ursache der Funktionsstörung des Equipment war, was vom Mieter zu beweisen ist.

VIII Nebenabreden / Vertragsabsprache/ Gerichtsstandsvereinbarung/ Salvatorische Klausel

1. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

3. Die Vertragssprache ist deutsch. Auch wenn der Vertragstext in eine andere Sprache übersetzt werden sollte, bleibt der deutsche Sprachtext verbindlich.

4. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München unbeschadet des Rechts vom Kulturreferat Veranstaltungen und Programme (Technik) Klage auch an anderen gesetzlichen Gerichtsständen zu erheben.

5. Sollte eine der vertraglich getroffenen Vereinbarungen unwirksam oder nichtig sein, wird die Geltung des Vertrags im übrigen nicht berührt.

IX Staffelung der Kosten

Für die Bearbeitung der Verleihe wird eine Verwaltungsgebühr in Abhängigkeit vom Umfang des Auftrages erhoben. Maß ist der marktübliche Verleihwert der Technik. Die Höhe der Verwaltungsgebühr gliedert sich wie folgt:

folgt:

Verleihwert Verwaltungsgebühr

bis zu 1000,00 € 45,00 €

bis zu 2000,00 € 90,00 €

bis zu 3000,00 € 130,00 €

bis zu 4000,00 € 170,00 €

bis zu 5000,00 € 210,00 €

bis zu 6000,00 € 265,00 €

bis zu 7000,00 € 345,00 €

bis zu 8000,00 € 385,00 €

bis zu 9000,00 € 425,00 €

bis zu 10 000,00 € 465,00 €

usw.....

zuzüglich der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Mehrwertsteuer

X Folgen verspäteter Zahlung:

Bei verspäteter Zahlung werden ab dem Tag nach der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten

bzw. 8Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet (§288, §289 BGB)

XI Ausschluss vom Verleih

Ein Entleihen kann versagt werden, wenn die politische und weltanschauliche Offenheit der Entleiherin/des Entleihers nicht gegeben ist bzw. begründete Zweifel an der politischen und weltanschaulichen Offenheit oder an der Toleranz gegenüber Andersdenkenden gegeben sind.

Stand 13.07.2017